

99093023261000

Anzeige zur Beratung über und Anwendung von Pflanzenschutzmitteln Entgegennahme

Heruntergeladen am 03.07.2025

<https://fimportal.de/services/99093023261000>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99093023261000
Leistungsbezeichnung I	Anzeige zur Beratung über und Anwendung von Pflanzenschutzmitteln Entgegennahme
Leistungsbezeichnung II	Beratung über und Anwendung von Pflanzenschutzmitteln anzeigen
Typisierung	3 - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung
Quellredaktion	Baustein Leistungen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (gold)
Begriffe im Kontext	Unkrautbekämpfung, Schädlingsbekämpfungsmittel beraten, Pflanzenschutzmittel melden, Pflanzenschutzmittel anmelden, Unterrichtung Pflanzenschutz, Spritzarbeiten, Spritzarbeiten melden, Pflanzenschutzmittelanwendung, Pflanzenschutzmittel,

Modul	Sachverhalt
	Pflanzenschutz, Anzeigepflicht im Pflanzenschutz, Beratung Pflanzenschutzmittel, Beratung Pflanzenschutz, Spritzarbeiten anmelden, Unterrichtung Pflanzenschutzmittel, Schädlingsbekämpfungsmittel anwenden, Unkrautbekämpfung anmelden, Kulturpflanzen, Anzeigepflicht
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Pflanzenschutz (individuell, 093)
Verrichtungskennung	Entgegennahme (261)
SDG-Informationsbereich	Erlangung von Lizenzen, Genehmigungen oder Zulassungen im Hinblick auf die Gründung und Führung eines Unternehmens
Lagen Portalverbund	Befähigungs- und Sachkundenachweise (2010200), Tier-, Pflanzen- und Naturschutz (2130200)
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	03.01.2025
Fachlich freigegeben durch	Bundesministerium für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/pflschg_2012/_10.html
Teaser	Wenn Sie Pflanzenschutzmittel für andere anwenden möchten oder andere über die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln beraten möchten, müssen Sie dies der zuständigen Behörde anzeigen.
Volltext	Unternehmen und alle, die in ihrer Arbeit Pflanzenschutzmittel verwenden, müssen damit verantwortungsvoll umgehen. Sollten Sie Pflanzenschutzmittel verwenden, müssen Sie dies melden. Falls Ihr Betriebssitz oder die Flächen, die Sie behandeln beziehungsweise der Ort, an dem Sie beraten, in einem anderen Bundesland liegen, müssen Sie dies auch dort melden.

Modul

Sachverhalt

Als Betriebsleiterin oder Betriebsleiter müssen Sie folgendes angeben:

- Namen und Vornamen
- Anschrift beziehungsweise den Namen und die Anschrift Ihrer Firma

Wenn mehrere sachkundige Personen Ihres Betriebs für andere Pflanzenschutzmittel anwenden oder beratend tätig sind, müssen Sie alle diese Personen namentlich mit Adresse angeben.

Zudem müssen Sie für alle in der Meldung benannten sachkundigen Personen Kopien der Sachkundenachweise für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln oder die Beratung zum Pflanzenschutz beifügen.

Veränderungen des Personenkreises und solche, die die Betriebsangaben betreffen sowie die Aufgabe des Betriebs müssen Sie der zuständigen Behörde unverzüglich mitteilen.

Erforderliche Unterlagen

- ausgefülltes Formular zur Meldung
- Nachweise der erforderlichen Pflanzenschutz-Sachkunde der Personen des Betriebs, die Pflanzenschutzmittel für andere anwenden oder über die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln beraten

Voraussetzungen

Damit Sie Ihrer Meldepflicht rechtzeitig nachkommen, müssen Sie

- das entsprechende Antragsformular ausfüllen und vor Aufnahme Ihrer Tätigkeit der zuständigen Behörde zusenden.
- dem Antragsformular Kopien der erforderlichen Pflanzenschutz-Sachkundenachweise der Personen des Betriebs beifügen, die Pflanzenschutzmittel für andere anwenden oder über die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln beraten.

Als Sachkunde gilt ausschließlich der Sachkundenachweis im Scheckkartenformat.

Modul	Sachverhalt
Kosten	
Verfahrensablauf	
Bearbeitungsdauer	1 - 2 Woche(n)
Frist	
weiterführende Informationen	
Hinweise	Kommen Sie Ihrer Meldepflicht nicht oder nicht rechtzeitig nach, handeln Sie ordnungswidrig. Personen, die eine sachkundepflichtige Tätigkeit im Pflanzenschutz ausüben und über einen Pflanzenschutz-Sachkundenachweis verfügen, sind verpflichtet, innerhalb von 3 Jahren mindestens einmal an einer anerkannten Sachkunde-Fortbildung teilzunehmen.
Rechtsbehelf	
Kurztext	• Anwendung von Pflanzenschutzmitteln für andere oder Beratung zu Pflanzenschutz sieht Meldung bei zuständiger Behörde vor, bevor Tätigkeit aufgenommen wird • Ordnungswidrigkeit liegt vor, wenn Meldung nicht oder nicht rechtzeitig getätigt wird • gegebenenfalls Meldung in mehreren Bundesländern notwendig • Benennung aller sachkundigen Personen des Betriebs • Kopien der Sachkundenachweise für alle in der Meldung benannten sachkundigen Personen • Anzeige vor Aufnahme der Tätigkeit
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	